

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg (StadtbibliothekGebS - StBGebS) vom 14. Dezember 2012 (Amtsblatt S. 431), geändert durch Satzung vom 20. November 2014 (Amtsblatt S. 449)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351), und auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286, ber. S. 405), folgende Satzung:

Art. 1

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 3 wie folgt gefasst:

„§ 3 Jahres- bzw. Vierteljahresgebühr und Ermäßigung“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Jahres- bzw. Vierteljahresgebühr und Ermäßigung

(1) Die Jahresgebühr berechtigt den Benutzer für zwölf Monate ab dem Eintrag der Gebühr in sein Benutzerkonto, Medien auszuleihen. Sie beträgt 15,00 Euro; für Schüler, Studierende, Personen, die freiwilligen Wehrdienst im Sinn des Wehrpflichtgesetzes leisten, Freiwillige im Sinn des Bundesfreiwilligendienstgesetzes und des Jugendfreiwilligendienstgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen sowie Inhaber des Nürnberg-Passes beträgt die Gebühr 7,50 Euro. Eine Ermäßigung wird nur gegen entsprechenden Nachweis gewährt.

(2) Die Vierteljahresgebühr berechtigt den Benutzer für drei Monate ab dem Eintrag der Gebühr in sein Benutzerkonto, Medien auszuleihen. Sie beträgt 6,00 Euro.

(3) Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Ausleihe gebührenfrei.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Für die Herstellung von Reproduktionen (§ 7 StBS) sowie die Genehmigung zur Veröffentlichung von Reproduktionen (§ 8 StBS) werden Gebühren gemäß der Anlage zu dieser Satzung erhoben, die Bestandteil dieser Satzung ist.“

b) Abs. 5 wird aufgehoben.

4. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 endet mit Rückgabe des Mediums, mit einer verspäteten

Leihfristverlängerung des Mediums oder mit dem Tag, an welchem nicht zurückgegebene Medien gemäß § 9 Abs. 5 StBS als verloren gelten.“

5. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:
„2. im Falle des § 3 Abs. 1 und 2 mit dem Eintrag der Gebühr für den entsprechenden Zeitraum im Benutzerkonto;“
- b) Die bisherigen Nrn. 2 bis 8 werden Nrn. 3 bis 9.

6. Die Anlage zur Gebührensatzung für die Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg wird wie folgt gefasst:

„Anlage zur Gebührensatzung der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg

1. Kopien

Für Kopien werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Kopien, die durch Beschäftigte gefertigt werden, pro Seite 0,30 Euro,
- b) Versand von Kopien pro Auftrag 2,50 Euro.

2. Reproduktionen

2.1 Für die Herstellung von Reproduktionen (§ 7 StBS) fallen folgende Gebühren an:

- a) Bearbeitungsgebühr pro Fotoauftrag 7,00 Euro. Diese Gebühr beinhaltet das Brennen eines Datenträgers inklusive Materialkosten oder die Übermittlung der Dateien als Anhang über E-Mail (JPG oder PDF) pro Mail (max. 20 MB) oder Datenaustauschservice (JPG, TIF) pro Datei (max. 1 GB) sowie das eventuell erforderliche Komprimieren von Dateien (ZIP).
Für jeden weiteren Datenträger bzw. jede zusätzliche E-Mail im Rahmen eines Auftrags wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben.
- b) Duplikat von vorhandenem Mikrofilm 50,00 Euro
- c) Readerprinterkopien (Papierausdrucke vom Mikrofilm)
 - DIN A4 0,50 Euro
 - DIN A3 0,75 Euro
- d) Mikrofilmsscans
 - JPG-Datei, Graustufen 0,50 Euro
- e) Digitalisate
 - Gebrauchsdigitalisat (JPG-Datei, Auflösung bis 200 dpi),
je Aufnahme 1,00 Euro
 - Neuanfertigung reproduktionsfähiger Digitalisate
(TIF, 300 dpi bezogen auf Originalgröße, bei Vorlagengrößen ab DIN A3 200 dpi)
Vorlagengröße bis DIN A4 7,00 Euro

Vorlagengröße bis DIN A3	10,00 Euro
Vorlagenformat größer als DIN A3	15,00 Euro
Duplikat von bereits vorhandenem, reproduktionsfähigem Digitalisat:	7,00 Euro

- f) Ausdrucke auf Fotopapier und Scans von vorhandenen Diapositiven und Color-Negativen werden nach Aufwand berechnet.
- g) Versand von Mikrofilmduplikaten, Datenträgern, Papierausdrucken:
 - Inland: 2,50 Euro
 - Ausland: 3,50 Euro

2.2 Für die Veröffentlichung von Reproduktionen gemäß § 8 StBS wird je Aufnahme eine Gebühr von 30,00 Euro erhoben.

Die Gebühr erhöht sich auf das Doppelte bei der Bereitstellung einer Aufnahme für CD-ROMs, Plakate, Postkarten, Buchtitel, Poster, Covers von Tonträgern, Fernseh-Aufnahmen etc. und für die Verbreitung im Internet. Bei Neuauflagen oder Übersetzungen in andere Sprachen ist die Gebühr erneut fällig. Von einer Erhebung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn die Aufnahmen von Privatpersonen zur Illustration von ihnen verfasster Beiträge bestellt werden, die nachweislich

- a) bestimmt sind für Veröffentlichungen, die nicht im Buchhandel erscheinen,
- b) als Aufsätze in wissenschaftlichen Sammelwerken (z. B. Zeitschriften, Festschriften, Kongressschriften u. ä.) publiziert werden,
- c) bei Dissertationsdrucken,
- d) bei Werken für unterrichtliche Zwecke (Schullehrbücher u. ä.).“

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.